

Land

Prüßent

Ortsgemeinde

Cernosin

Haus-Nr.

3

Bezirk

Ortschaft

Zahl der Wohnparteien

I

# Aufnahmebogen

zur

Zählung der Bevölkerung und der wichtigsten häuslichen Nutzthiere nach dem Stande vom 31. December 1869.

## Belehrung.

1. In den Aufnahmebogen sind sämtliche Personen, welche im Hause wohnen (Inwohner), nach der Reihenfolge der Wohnparteien aufzunehmen. Die Wohnparteien folgen in der Reihe der Wohnungsnummern aufeinander; ist eine Wohnungsnummerung noch nicht vorhanden, so hat die Eintragung nach der Ordnung vom Erdgeschoße bis zum obersten Stockwerke zu erfolgen.

2. Die Eintragung der Personen, welche zu jeder Wohnpartei gehören, in den Aufnahmebogen, hat auch dann zu geschehen, wenn sie zeitlich, z. B. auf Reisen, im Spital, im Gefängnisse u. dgl. abwesend sind. Söhne und Töchter der Wohnparteien aber müssen, in soferne sie noch nicht selbstständig sind, selbst dann aufgenommen werden, wenn sie dauernd, z. B. in Studien, als Diensthoten, auf der Wanderung, im Militär u. s. w. abwesend sind.

3. Gehört eine Partei zum activen Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegs-Marine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), so sind nur ihre Angehörigen in der vorgeschriebenen Ordnung, dann jene Dienstleute und Astermiethparteien, welche nicht im activen Militärdienste stehen, in den Aufnahmebogen einzutragen.

Dagegen müssen die mit Charakter quittirten, die Reserve- und Landwehr-Officiere, ferner die im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officiere, Militärbeamte und Parteien, die pensionirten oder provisionirten Unterparteien, die bis zur Einberufung beurlaubte noch linienspflichtige Mannschaft, die Mannschaften der Reserve und Landwehr, endlich die außerhalb der Invalidenhäuser lebenden Patental- und die Reservations-Invaliden nebst ihren Angehörigen u. s. w., auch für ihre Person in den Aufnahmebogen eingetragen werden. Unter der Collectiv-Bezeichnung „Officiere“ sind auch die den Officiers-Corps der Aubitore, Aerzte und Truppen-Rechnungsführer Angehörigen inbegriffen.

4. Sollte eine Wohnung am 31. December 1869 unbewohnt gewesen sein, so ist dies ausdrücklich anzugeben.

5. Solche Wohnparteien, welche an verschiedenen Orten Wohnungen besitzen (z. B. im Sommer auf dem Lande und im Winter in der Stadt wohnen), sind nur in jener Wohnung zu zählen, in welcher sie sich am 31. December 1869 befanden. Mietparteien, welche bloß ein Geschäfts- oder Gewerbs-Local in dem Hause innehaben, in demselben jedoch nicht wohnen, sind eben deshalb nicht als Wohnparteien zu betrachten.

6. Die Wohnparteien sind aufmerksam zu machen, daß die zur Ausfüllung des Aufnahmebogens erforderlichen Urkunden (Kauf- und Tauscheine, Heimatscheine, Anstellungsdecrete, Gewerbscheine u. s. w.) auch nach Ausfüllung des Aufnahmebogens zur Einsicht des Gemeindevorstandes oder der Zählungsbeamten in Bereitschaft zu halten sind.

7. Der Ausfüllung des Aufnahmebogens ist der Hausbesitzer oder sein Besteller beizuziehen, welchem es obliegt, die Angaben der Wohnparteien erforderlichen Falls zu ergänzen und zu berichtigen. Wenn der Hausbesitzer selbst im Hause wohnt, ist er zugleich, wie jede andere Wohnpartei, in den Aufnahmebogen einzutragen.

8. Bezüglich des Viehstandes genügt die summarische Anführung der im Hause vorkommenden Nutzthiere nach den Rubriken der vierten Seite des Aufnahmebogens (ohne Sonderung derselben nach den Wohnparteien, welchen sie gehören).

9. Bei Ausfüllung des Aufnahmebogens sind der Hausbesitzer und die Wohnparteien aufmerksam zu machen, daß alle Betheiligten verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben vollständig und nach bestem Gewissen zu machen.

Wer sich der Zählung entzieht, oder eine unwahre Angabe macht, oder sonst einer nach der Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, ist mit einer Geldbuße bis zu 20 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zur Dauer von 4 Tagen zu belegen.



Vorname des Kopf der Personen	Name u. z. Familienname (Zuname), Vorname (Taufname), Abelsprädicat und Abelsrang		Geschlecht	Religion	Familienstand	Beruf oder Beschäftigung	Geburtsort	Zuständig- keit	Anwesend	Abwesend	Anmerkung							
	Von jeder Wohnpartei sind in folgender Ordnung einzuschreiben: Das Familien-Oberhaupt, dessen Ehegattin, die Söhne und Töchter nach dem Alter von dem ältesten zum jüngsten abwärts, insofern sie noch nicht selbstständig sind. Sonsige in gemeinschaftlicher Haushaltung lebende Anverwandte, Werschwägernde oder andere Personen, einschließlich der gegen Bezahlung oder ohne Bezahlung in Pflege Aufgenommenen. Nur zeitweilig anwesende Familienglieder oder Fremde (Gäste). Dienstknechte und Hilfsarbeiter (Gesellen, Lehrlinge, Commis u. dgl.) der Wohnpartei, welche bei ihr wohnen. Ältere Miethparteien mit ihren Angehörigen und Dienstknechten (in derselben Weise, wie es oben gesagt wurde). Wettgeher, Stubbengenossen u. dgl.		Das Geschlecht jeder ver- zeichneten Person ist durch die Ziffer 1 in der ihrem Ge- schlechte entspre- chenden Rubrik erkennlich zu machen.  männlich weiblich	Geburts- jahr	Hier ist anzuführen, ob die Person Römisch-katholisch, Griechisch-unirt, Armenisch-unirt, Griechisch-nicht unirt, Armenisch-nicht unirt, Evangelisch Augsburgischer Con- fession (Lutheraner), Evangelisch helvetischer Con- fession (Reformirt), Anglicanisch, Mennonit, Unitarisch, Jesuitisch, Mohamedanisch u. s. w. ist.	Hier ist einzusehen, ob die Person  Eelig, Verheiratet, Verwitwet, oder durch Auflösung der Ehe getrennt ist.	Art, Nahrungsweig, Gewerbe. Die Art desselben ist möglichst genau zu bezeichnen, z. B. die Kategorie des Beamten, ob er noch im Dienste oder pensionirt u. dgl. ist, in welchem Dienst er sich befindet; der Gegenstand des Gewerbes oder der Fabrication, die Gattung des Handelsberufes u. s. w. Wenn Jemand mehrere Nahrungsweige hat, so ist nur jener ein- zutragen, welcher seinen Haupterwerb bildet. Personen ohne bestimmten Erwerb haben die Art namhaft zu machen, in welcher sie ihren Lebensunterhalt beziehen, z. B. Rentenbesitzer, Armen-Verwalter u. dgl. Wenn Frauen, Kinder oder andere an der Wohnung theilnehmende Personen über 14 Jahre eine bestimmte eigene Beschäftigung regelmäßig betreiben, so ist dies ausdrücklich anzugeben; im ent- gegengesetzten Falle ist die Führung des Haushalts, der Schulbesuch u. dgl. in dieser Rubrik ersichtlich zu machen. Nur bei Personen von oder unter 14 Jahren kann die Rubrik mit einem Querstrich ausgefüllt werden. Sind sie jedoch bei einem bestimmten Gewerbe (z. B. bei einer Fabrik, bei Gewerben, beim Bergbau) beschäftigt, so ist dies anzugeben.	Arbeits- oder Dienstverhältnis. Hier ist anzugeben, ob die Person an der oben bezeichneten Beschäftigung selbstständig oder nur als Hilfsarbeiter betheiligt ist; ob sie z. B. Eigentümer oder Pächter des Grundstückes, oder im Monats- (Jahres-) Lohn, oder im Taglohn bei der Landwirth- schaft beschäftigt ist; ob sie Unternehmer, Geschäftsführer, Arbeit- er einer Fabrik, ob sie Meister, Geselle, Lehrling, Tagelöh- ner u. s. w. eines Gewerbes, ob sie Besizer, Buchhalter, Commis u. s. w. einer Handlung ist; ob sie im Dienste bei der Haushaltung steht u. s. f.	Band	Bezirk	Ortschaft	Ein- heimisch	Fremd	Zeit- wellig anwe- send	Dauernd anwe- send	Zeit- wellig abwe- send	Dauernd abwe- send	Die An- oder Abwesenheit jeder verzeich- neten Person ist durch Einsetzung der Ziffer 1 in die betreffende Rubrik ersichtlich zu machen.  Dauernd abwe- send, z. B. in Zurien, z. B. auf Reisen, auf einem Wander- schiff, im Militär, in Falle die An- wesenheit länger als 1 Monat währt.
a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l	m	n						
1	Stritzel Johann	1	1845	Ruth	Waise	Leinw. 1/2 Zwickler		fix	1									
2	" Maxim Gatten	1	1842	"	"	Wth. Anspilz		Perrenbil Gerschnur	1									
3	" Johann Wapf	1	1869	"	lnd.			fix	1									
4	" Johann Mutter	1	1820	"	Wapf.	Leinw. Anspilz		"	1									
5	" Johann Mutter	1	1817	"	"	Wth.		Leinw. Anspilz	1									
6	" Maxim Wapf	1	1840	"	lnd.			fix	1			1 in Leinw. Anspilz						
7	" Johann Wapf	1	1843	"	"	Leinw. Anspilz		"	1									
8	" Christoph Leinw.	1	1849	"	"	Wth.		"	1			Wth. Leinw. Anspilz						
9	" Christoph Wapf	1	1852	"	"	Wth.		"	1									
10	" Andreas Leinw.	1	1855	"	"	Wth.		"	1									
11	" Jakob Ankal	1	1834	"	"	Leinw. Zwickler		"	1									
	Summe							Summe										











# Viehstand.

Gattung	Zahl	Gattung	Zahl
Pferde		Stiere . . . . .	
	Hengste . . . . .		1
	Stuten . . . . .	Rindvieh	2
	Wallachen . . . . .	Kälber bis zum vollendeten dritten Jahre . .	3
	Füllen bis zum vollendeten dritten Jahre . .	Büffel . . . . .	
		Schafe . . . . .	5
Maultiere und Maulesel . . . . .	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes	Ziegen . . . . .	2
Esel . . . . .	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes	Vorstenvieh . . . . .	2
		Bienenstöcke . . . . .	

Cernosevic

am 7. Febr. 1870.

Unterschrift des Zählungs-Commissärs.

J. J. J.



# Bur Volkszählung: Stämpel- und gebührenfrei.

*Andreas Strizel* Sohn des *Joh. Strizel*

und der *Vertranel Bucar* ist zu *Aselic 1855*

am (Tag, Monat, Jahr) *21/12. 1855* geboren worden.

Ausgefertigt zu *Cernosnjic* am *10. Jan* 18*56*

(Siegel.)



Unterschrift des Matrikenführers.

*H. Humar*  
*Karock*